

Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen

Präambel

Die Mitglieder¹ des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen vertreten als kommunale Beauftragung die Belange von Menschen mit Behinderung im Stadtgebiet Schwetzingen. Sie sind ein Gremium zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBI. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Schwetzingen richtet einen Inklusionsbeirat ein. Der Beirat vertritt die Interessen der Einwohner mit Behinderungen. Hierzu zählen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere
 - a) Angelegenheiten zu beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren; insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur und Wohnen).
 - Die barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - b) zu Fragen, die dem Beirat vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung zu nehmen;
 - c) alle Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schwetzingen berühren, zu beraten und hierzu Anregungen und Empfehlungen an offizielle Behörden, Verbände und sonstige Gruppierungen zu geben;
 - d) den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu fördern sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen.

¹ Diese Satzung ist unabhängig der sprachlichen Fassung geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst alle Geschlechter.

- (3) Dem Beirat ist dabei die notwendige und leistbare Hilfestellung durch den Oberbürgermeister und die Verwaltung zu gewähren. Die Mitglieder des Inklusionsbeirats entscheiden nach eigenem Ermessen, in welchen Bereichen und zu welchen Themen sie tätig sind.

§ 2 Äußerungs- und Antragsrechte, Teilnahme an Sitzungen, Bericht

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Menschen berühren, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind. Um dies zu gewährleisten, wird der Inklusionsbeirat frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der städtischen Organe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, informiert.
- (2) Der Inklusionsbeirat kann den Oberbürgermeister jederzeit bitten und auffordern, Angelegenheiten, die die Belange behinderter Menschen berühren, dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) Mitglieder des Inklusionsbeirats können in beratender und unterstützender Funktion zu Gemeinderatssitzungen geladen werden.
- (4) Der Inklusionsbeirat erstellt einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Inklusionsbeirat hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberchtigte Mitglieder sind neun Menschen mit und ohne Behinderungen in folgender Zusammensetzung:
 - 4 Menschen mit Behinderung mit einem GdB von mindestens 50
 - 1 Angehöriger von Menschen mit Behinderung
 - 1 Jugendlicher mit Behinderung
 - 1 Lehrkraft einer weiterführenden Schule mit Inklusionsbezug
 - 1 Vertreter der Schwetzinger Vereine
 - 1 Behindertenbeauftragter

Voraussetzungen für alle stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und die Meldung mit Hauptwohnsitz in Schwetzingen. In begründeten Einzelfällen kann auch ein Mitglied mit abweichendem Hauptwohnsitz berufen werden. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung aller Geschlechter ist zu achten. Vorschläge zur Besetzung des Inklusionsbeirats können eingebracht werden durch öffentlichen Aufruf, Organisationen für Menschen mit Behinderungen sowie den Bereich der Selbsthilfe.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) Bis zu fünf Vertreter der Dienste, Einrichtungen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen
 - b) Je ein Vertreter der Parteien/Wählervereinigungen des Gemeinderats
- (4) Der Inklusionsbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Fachberater einladen.

§ 4 Berufung der Mitglieder, Amtszeit

- (1) Der Gemeinderat beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats auf Vorschlag des Kommunalen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Gemeinderat beruft die Vertreter der Dienste, Einrichtungen und Organisationen (§ 3 Absatz 3 Buchstabe a)) auf Vorschlag des Kommunalen Behindertenbeauftragten.

- (3) Der Gemeinderat beruft die Vertreter der Parteien/Wählervereinigungen des Gemeinderats (§ 3 Absatz 3 Buchstabe b)) auf Vorschlag der Fraktionen.
- (4) Der Inklusionsbeirat wird für die Wahlperiode von 5 Jahren gebildet.

§ 5 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt der Behindertenbeauftragte der Stadt Schwetzingen den Vorsitz.

§ 6 Einberufung der Beiratssitzungen

- (1) Der Inklusionsbeirat wird vom Vorsitzenden schriftlich oder digital mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Der Inklusionsbeirat ist viermal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Darüber hinaus lädt der Inklusionsbeirat mindestens zweimal im Jahr die Bevölkerung der Stadt Schwetzingen im Rahmen des Formats „Runder Tisch Inklusives Schwetzingen“ zu einer öffentlichen Sitzung ein.
- (3) Jedes Mitglied des Inklusionsbeirats kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Inklusionsbeirat.
- (4) Der Inklusionsbeirat entscheidet in seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Inklusionsbeirats, das an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, informiert ein stellvertretendes Mitglied und überträgt damit automatisch sein Stimmrecht für die betreffende Sitzung.

§ 7 Geschäftsordnung und Teilnahmerechte

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Inklusionsbeirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen. Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Er kann sich vertreten lassen.

§ 8 Ehrenamt, Entschädigung und Reisekostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung die nach der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entschädigung und Reisekostenerstattung.
- (3) Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden, über Absatz 1 hinausgehenden Ausgaben trägt die Stadt Schwetzingen. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Stadt Schwetzingen zur Verfügung. Die Stadt Schwetzingen leistet notwendige Verwaltungshilfe (§ 1 Abs. 3 dieser Satzung).

§9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwetzingen über die „Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen“ vom 01.08.2021 außer Kraft.

Schwetzingen, 15.11.2023

Dr. René Pöltl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.